

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1 | Allgemeine Bestimmungen

1.1 | Vertragsschluss, Leistung

Wir schließen keine Verträge mit Verbrauchern, sondern nur mit Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Alle mündlichen Abreden sowie alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Regelungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Diese Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen, ohne dass wir auf sie oder ihre Einbeziehung noch einmal gesondert hinweisen müssten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Warenlieferanten bzw. Leistungserbringers, (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten nur, wenn und soweit wir (nachfolgend

„Auftraggeber“) uns unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklären. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

Wir schließen Verträge ausschließlich unter Geltung der vorliegenden Bedingungen und, soweit diese Lücken aufweisen, unter Geltung des Gesetzesrechts; abweichende oder ergänzende Bedingungen des anderen Vertragsteils werden nicht Vertragsbestandteil.

An den zu unseren Bestellungen gehörenden Unterlagen (Ablichtungen, Zeichnungen, Beschreibung u. dgl.) sowie an allen während der Durchführung des Vertragsverhältnisses von uns gefertigten derartigen Unterlagen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht sowie alle gewerblichen Schutzrechte vor. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.

1.2 | Angebote

Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

1.3 | Preise, Rechnung, Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen.

Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des

Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

Abschlagszahlungen leistet der Auftraggeber nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem Auftraggeber entsprechende Sicherheit. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen. Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine

Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

1.4 | Liefertermin, Änderungen von Lieferungen / Leistungen

Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend

„Bestimmungsort“) maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung dar.

Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

1.5 | Beschaffenheit der Lieferung/Leistung

Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit

qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind.

1.6 | Rechte bei Mängeln, Verjährung

Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Auftraggebers der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekannt war. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom

Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

Ist Gegenstand der Mängelgewährleistung die Lieferung eines Bauwerk oder einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder die Erbringung eines Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, so verjähren Mängelgewährleistungsansprüche im Falle der Lieferung innerhalb von fünf Jahren ab Ablieferung der Ware oder im Falle der Erbringung eines Werks ab der Abnahme. Andere Gewährleistungsansprüche als die im vorstehenden Satz verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware oder ab der Abnahme des Werks mit Ausnahme von Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz, die innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Waren oder ab der Abnahme des Werks verjähren. Die Verjährungsfrist hinsichtlich der Gewährleistung für andere Mängel als die, für die Nacherfüllung erbracht wurde, endet spätestens mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

1.7 | Haftung, Versicherungen

Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine

Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

1.8 | Höhere Gewalt

Sollte eine der Parteien aufgrund eines außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegenden unvorhersehbaren Ereignisses, das nicht mit ihrem Geschäftsbetrieb verbunden ist, das von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt wurde, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar war, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und das auch nicht wegen seiner Häufigkeit der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen war („höhere Gewalt“), wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streiks, Export- und Importbeschränkungen, Epidemien und Pandemien aufgrund von Infektionskrankheiten nicht zur Erfüllung einer Vertragspflicht in der Lage sein, so ist die betreffende Leistungspflicht für die Dauer der höheren Gewalt sowie einen angemessenen Zeitraum danach ausgesetzt, um die betreffende Partei in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten wiederherzustellen. Die betreffende Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Ereignis der höheren Gewalt und die Aussetzung der betroffenen Leistungspflichten sowie über die voraussichtliche Dauer dieser Aussetzung. Hat die andere Partei im Hinblick auf die ausgesetzte Vertragspflicht bereits Gegenleistungen erbracht, so sind diese der anderen Partei unverzüglich zurückzugewähren. Ist die Leistungspflicht einer Partei nach den vorstehenden Bestimmungen für mehr als drei Monate ausgesetzt, so kann die andere Partei den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen teilweise kündigen. Soweit die kündigende Partei nach den Gesamtumständen des Vertragsverhältnisses kein Interesse an den

bereits erbrachten Leistungen mehr hat, kann sie den Vertrag im Ganzen kündigen. Die Haftung einer Partei für Schäden, die durch ein Ereignis höherer Gewalt hervorgerufen werden und die die Partei nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

1.9 | Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die entsprechenden vertraglich festgelegten Vorgaben einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist. Weitere vertragsspezifische Festlegungen sind den jeweiligen Werks-, oder Baustellenregelungen zu entnehmen.

1.10 | Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) sowie den Betonbau Verhaltenskodex einzuhalten. Der Betonbau Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen an Lieferanten in Hinblick auf deren Verantwortung für Mensch und Umwelt.

1.11 | Energieeffizienz und nachhaltiger Energieeinsatz

Der Auftraggeber betreibt ein zertifiziertes Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001. Die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist ein strategisches Unternehmensziel. Vor diesem Hintergrund stellt die Energieeffizienz von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen ein wesentliches Entscheidungskriterium im Beschaffungsprozess dar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erstellung seiner Angebote – soweit verfügbar – energieeffiziente („sparsame“) Alternativen zu den angebotenen Produkten oder Leistungen

aufzuführen und diese optional anzubieten. Bestehen nachweislich energieeffizientere Alternativen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert darauf hinzuweisen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Energieeffizienz, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G). Der Betrieb eines eigenen zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 wird ausdrücklich begrüßt.

Sofern der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erbringt, verpflichtet er sich zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit Energie. Jegliche fahrlässige oder vermeidbare Energieverschwendung ist zu unterlassen.

Die hier formulierten Grundsätze sind Bestandteil der Unternehmenspolitik. Sie gelten auch für sämtliche vom Auftragnehmer beauftragten Personen, die im Namen des Auftragnehmers auf dem Gelände des Auftraggebers oder seinen Baustellen tätig werden. Die Grundsätze werden dem Auftragnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1.12 | Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und /

oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

1.13 | Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an ein mit dem Auftraggeber im Sinne von §15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen.

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

1.14 | Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

1.15 | Kündigung, Rücktritt

Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet.

Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

1.16 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit; Schriftform

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.01.1967 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln finden keine Anwendung. Karlsruhe ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Auslegung der übrigen Bestimmungen des

Vertrags ersetzt wird, mit der der ursprünglich beabsichtigte Vertragszweck und der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung in einer rechtlich zulässigen Art und Weise erreicht werden kann.

2 | Besondere Bestimmungen für Lieferungen

Bei Lieferungen von Waren gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den obigen Bestimmungen unter I.:

2.1 | Lieferung

Die Lieferung von Waren hat DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020) zu erfolgen. Wenn wir im Einzelfall mit dem Auftragnehmer die Lieferung frei Baustelle mit LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren mit Entladung vereinbart haben, so gilt in diesen Fällen DPU (Incoterms 2020).

2.2 | Versand und Verpackung

Für Versand und Gefahrübergang gelten die gem. Ziff. II.1. gültigen Incoterms.

Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein und Prüfsertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und bei verpackter Ware auf der äußeren Verpackung sind, soweit bekannt Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke, Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und bei Projekten die Projektnummer aufzuführen.

Bei Drittlandslieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der Auftraggeber als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken. Der Auftragnehmer hat ihn mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.

Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen des Auftraggebers anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“)) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

2.3 | Mängelrüge und Mängelhaftung

Der Auftraggeber wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung rügen.

2.4 | Warenursprung und -status

Der Auftragnehmer gibt einen nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an. Falls anwendbar stellt der Auftragnehmer zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Ursprungszertifikat und/oder -zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.

Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

3 | Besondere Bestimmungen für Werk-, Montage-, Service- und Wartungsleistungen

Bei Montage-, Service-, Wartungs- oder Werkleistungen gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den obigen Bestimmungen unter I.:

3.1 | Ausführung der Leistungen

Der Auftragnehmer hat die Leistungen grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrages, auch wenn der Lieferant in eigenem Namen liefert, ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung statthaft.

Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

3.2 | Abnahme

Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.

Über die Abnahme der Vertragsleistung ist ein nach vorheriger Terminabsprache im Beisein

von Auftraggeber und Auftragnehmer von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll anzufertigen. Erscheint der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht zu diesem Termin, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Aufmaß allein vorzunehmen und danach abzurechnen. Ein beiderseitig unterzeichnetes Abnahmeprotokoll im Original mit rechtsverbindlichen Unterschriften ist Zahlungsvoraussetzung und der Rechnung in Kopie beizufügen. Die Angabe festgestellter Mängel im Abnahmeprotokoll gilt zugleich als Vorbehalt. Ein für die Mängel in dem Abnahmeprotokoll festgelegter Abstellungstermin gilt als Frist zur Nacherfüllung.

Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

3.3 | Gesetzlicher Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendegesetz, Verbot illegaler Beschäftigung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß den vorgenannten Rahmenbedingungen prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich

verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten entsteht. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

3.4 | Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Kündigung des Vertrages

Im Falle der Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern er solche beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann der Auftraggeber, nach fruchtlosem Ablauf

einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

3.5 | Werbeverbot

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

4 | Besondere Bestimmungen für Schwertransporte- und Krandienstleistungen

Bei Transport- oder Krandienstleistungen gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den obigen Bestimmungen unter I.:

4.1 | Ausführung der Leistungen

Die Ausführung der Leistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport) in der jeweils neuesten Fassung.

4.2 | Transportdienstleistungen

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten, die geltenden Vorschriften bzgl. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Unfallverhütungs- und Arbeitszeitvorschriften sowie anzuwendende Kabotagevorschriften einzuhalten.

Standzeiten können vom Auftragnehmer nur soweit gesondert geltend gemacht werden, als diese durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

4.3 | Krandienstleistungen

Der Auftragnehmer hat die für Aufstellung des Krans unter Beachtung der in der Anfrage durch den Auftraggeber genannten Kranausladung zu beachtenden Anforderungen hinsichtlich der

Befestigung des Aufstellortes und der Zufahrt zum Aufstellungsort rechtzeitig vor Auftragsausführung zu benennen. Für Schäden und Kosten, die aufgrund fehlerhafter oder unzureichender Angaben entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Die Beauftragung von Kranarbeit, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges, erfolgt ausschließlich als Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition im Sinne des Leistungstyps 2 der AGB-BSK Kran und Transport.